

23.06.97**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - Uzu **Punkt 56** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

**Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung****A**

1. **Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem
Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

2. Der Bundesrat begrüÙt, daß die Bundesregierung nunmehr eine Richtlinie des
Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht übernimmt, mit der
der Schadstoffausstoß leichter Nutzfahrzeuge erstmals wirkungsvoll begrenzt
werden soll. Damit werden die bei Pkw seit 1985 eingeführten Schadstoff-
minderungstechniken auch bei leichten Nutzfahrzeugen zur Anwendung kom-
men.

Ausgeliefert am 26. JUNI 1997

3. Der Bundesrat bedauert, daß die Regelungen für den Schadstoffausstoß leichter Nutzfahrzeuge durch zahlreiche Übergangsvorschriften derart gestaltet sind, daß der überwiegende Teil der neu in den Verkehr kommenden Fahrzeuge diese Ausnahmeregelungen noch längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der im Markt der leichten Nutzfahrzeuge inzwischen fast ausnahmslos eingesetzten Dieselmotoren mit direkter Kraftstoffeinspritzung, für die bis zum 30. September 1999 bis zu 33 vom Hundert höhere Partikel- und Kohlenwasserstoff- bzw. Stickoxidemissionen zugelassen werden, sowie für Fahrzeuge mit geringer Leistung, für die diese Regelung bis 1. Januar 1999 ausgesetzt ist.

Bei den von den Ausnahmeregelungen betroffenen Kraftfahrzeugen handelt es sich überwiegend um Lieferfahrzeuge, die in erheblichem Umfang im innerstädtischen Bereich eingesetzt werden. Die Ausnahmeregelungen werden somit insbesondere bei einem Schadstoff mit kanzerogenem Potential und damit hohem Minderungsbedarf wirksam.

Der Bundesrat verweist hierzu auf seinen Beschluß vom 10. März 1995, Drucksache 57/95 (Beschluß), in dem diese Übergangs- und Ausnahmeregelungen aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes als nicht akzeptabel abgelehnt werden.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, zumindest bei der Festlegung von Schlüsselnummern für die Fahrzeugart (Ziffer 1 im Fahrzeugschein) eine Unterscheidung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Übergangsvorschriften und Ausnahmeregelungen durch das jeweilige Fahrzeugmodell vorzusehen. Damit wird für den Käufer ersichtlich, welchem technischen Niveau ein bestimmtes Fahrzeugmodell entspricht.
5. Der Bundesrat sieht mit großer Sorge, daß mit diesen Übergangsbestimmungen ein Markt für technisch wenig anspruchsvolle und die Umwelt stark belastende Produkte über mehrere Jahre erhalten und damit die technische Weiterentwicklung behindert wird. Zugleich werden der technisch vielfach führenden deutschen Automobilindustrie damit erhebliche Nachteile am Markt geschaffen. Die beim Kraftfahrt-Bundesamt vorliegenden Typprüfdaten zeigen eindeutig, daß die erforderlichen Techniken entwickelt und im Markt teilweise eingeführt sind.

6. Der Bundesrat bedauert, daß mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung steuerliche Vorteile für schadstoffarm anerkannte Fahrzeuge festgelegt werden, obwohl die zur Einhaltung der anspruchslosen Übergangsbestimmungen eingesetzte Technik keineswegs dem Ziel steuerlicher Förderungen entspricht, der jeweils bestmöglichen Technik zur beschleunigten Markteinführung zu verhelfen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, Regelungen zu treffen, damit Kraftfahrzeuge, die die Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen, nicht als schadstoffarme Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und nicht als Kraftfahrzeug mit geringem Schadstoffausstoß im Sinne des § 40c Bundes-Immissionsschutzgesetz anerkannt werden.